

Programm zur Förderung von Innovationsdienstleistungen und Technologietransfer des Klima- und Energiefonds für den Bereich erneuerbare und innovative Energietechnologien

Study2market

Klima- und Energiefonds

**Programmdokument gemäß den Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-
technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien)**

Wien, Mai 2016

1 Ziele

Die erfolgreiche wirtschaftliche Fertigungsüberleitung von erneuerbaren Energietechnologien wird eine wesentliche Rolle bei den erforderlichen bzw. geplanten Veränderungsprozessen des Energiesektors spielen. Zu den gesetzlichen Zielen des Klima- und Energiefonds (§ 1 KLI.EN-FondsG) zählen die Intensivierung der klima- und energierelevanten Forschung, die Stärkung der Entwicklung und Verbreitung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologien sowie die Absicherung und der Ausbau von Technologieführerschaften.

Das study2market-Programm schließt daher nahtlos an die Energieforschungsprogramme des Klima- und Energiefonds an und begleitet zielgerichtet Klein- und Mittelunternehmen bei der Umsetzung der erzielten Ergebnisse. Im Sinne eines geschlossenen Innovationsförderungssystems werden über die Zuschüsse des Klima- und Energiefonds Projekte gefördert, die eine Marktdurchdringung von erneuerbaren und innovativen Energietechnologien erhöhen.

Programm-Ziele:

Zur Erreichung der übergeordneten Ziele des Klima- und Energiefonds wurden entsprechend der Programmausrichtung **folgende drei Ziele definiert.**

- Erhöhung der Anzahl und Qualität von Produkten und Technologien aus dem Bereich erneuerbarer und innovativer Energietechnologien
- Unterstützung der Transfers von Forschungsergebnissen bei erneuerbaren und innovativen Energietechnologien in den Markt
- Fokussierung auf investitionsintensive industrielle Umsetzungsprojekte

2 Rechtsgrundlagen und EU-Konformität

Das Programm study2market basiert auf der Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation FTI-Richtlinie 2015 – Themen FTI-RL in Kraft getreten am 1. Jänner 2015.

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur

Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen



Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Abschnitte:

- a) Art. 17 Investitionsbeihilfen für KMU
- b) Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahmen von Beratungsdiensten
- c) Art. 25 Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S 36-41). Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

3 Laufzeit von study2market

Das Programm beginnt mit 1.9.2013. Auf Basis dieses Programmdokuments kann über förderbare Vorhaben bis zum 31.06.2017 entschieden werden.

4 Förderbare Vorhaben

Das vorliegende Programm unterstützt die Marktüberführung von Forschungsergebnissen aus dem Bereich erneuerbare und innovative Energietechnologien. Förderbare Projekte sind Maßnahmen der Innovationsberatung und innovationsunterstützende Dienstleistungen wie die Erstellung von:

- wirtschaftlichen Machbarkeitsstudien,
- Standortanalysen,
- Marktanalysen,
- Businessplänen,

- Konzepten für die Planung und Auslegung von Produktionsanlagen und Produkten

Zentrales Merkmal der erwarteten Projekte ist, dass ein konkreter Bezug zu einer zukünftigen betrieblichen Investition im Antrag hergestellt wird bzw. das Projekt zur Vorbereitung einer betrieblichen Investition dient. Zusätzlich ist im Zusammenhang mit oben angeführter Zielsetzung die geplante Vermarktungsstrategie im Antrag auszuführen.

5 Förderungsnehmer und -nehmerin

Kleine oder mittlere gewerbliches Unternehmen (KMU nach jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht), die vorzugsweise ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt mit Mitteln des Klima und Energiefonds abgewickelt haben. Im Zuge dieses Projektes sollte ein umsetzbares Produkt/Dienstleistung entwickelt worden sein.

Als Förderungsnehmer oder -nehmerin gilt jenes Unternehmen, das die wirtschaftliche Umsetzung des Projekts betreibt, die Studie in Auftrag gibt und die Kosten verbucht.

6 Voraussetzungen für eine Förderung

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Darstellung der Plausibilität des angestrebten Investitionsvorhabens
- Darstellung der kapitalmäßigen, wirtschaftlichen, technischen und personellen Ausstattung des Förderungsnehmers.
- Vorlage der externen Beratungsangebote inklusive detaillierter Leistungsbeschreibung (Umfang der Studie, Anzahl der geplanten Stunden, Stundensätze, sonstige Kosten)
- Die Qualifikation der für die Studiererstellung oder Beratungsdienstleistung herangezogenen externen Experten und die Kostenangemessenheit des Vorhabens müssen gewährleistet sein.
- Die Studie oder Beratungsdienstleistung darf bei Einbringen des Förderungsansuchens noch nicht in Angriff genommen worden sein.
- Liegt die Vertragssumme mit dem externen Konsulenten höher als € 30.000,-, sind zumindest drei unabhängige Angebote einzuholen; die förderbaren Kosten werden in diesem Fall auf Grundlage des bestqualifizierten Angebotes bemessen.

Die aws kann sich vorbehalten, bei der Gestaltung der Terms of Reference und bei der Auswahl geeigneter externer Konsulenten mitzuwirken.

7 Kriterien für die Auswahl der geförderten Projekte

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Projekte werden die Hauptmerkmale der Projekte mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt. Dabei werden folgende Aspekte bewertet:

- Qualität des Projekts
 - Technisch wissenschaftliche Qualität - Innovationsgehalt, Neuigkeitsgehalt (innerbetrieblich, branchenweit, national, EU, weltweit etc.), Komplexität, klare Definition der Ziele und angemessene Methodik
 - Qualität der Planung - Zweckmäßigkeit, klare Ziele, Arbeitsplan, Integration der Projektbeteiligten hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung, Kosteneffizienz
- Relevanz des Projekts in Bezug auf die Ausschreibung
 - Beitrag des Projektes zur Erfüllung der energie-, klima- und technologiepolitischen Vorgaben der österreichischen Bundesregierung
 - Beitrag zu einer nachhaltigen Verbesserung des Innovationsniveaus und der Innovationsfähigkeit (inkl. F&E Aktivitäten) der Unternehmen (KMU) (neue Produkte/Verfahren/Marktneuheiten, Methoden der strategischen Produktfindung) - Qualitäts- und Innovationssprung
 - Mehrwert des Projektes in Bezug auf die strategische Unternehmensentwicklung
- Eignung Förderungswerber
 - Machbarkeit des Projekts (Einbeziehung geeigneter und notwendiger Partner im geeigneten Ausmaß)
 - Referenzprojekte
 - Managementfähigkeit und -kapazitäten
- Ökonomisches Potential und Verwertung

- Relevanz und Nachhaltigkeit der Entwicklungen, Marktpotenzial, Zielmärkte, Verwertungsstrategien
- Konkreter Nutzen für das Unternehmen
- Zusätzliche Aspekte (Chancengleichheit, Gender, Umwelt etc.)

8 Förderungsart und –höhe, förderbare Kosten

8.1 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die Förderungshöhe beträgt maximal 50 % der externen Beratungskosten, maximal jedoch EUR 100.000,-.

Im Falle der Förderung der Studie oder Beratungsdienstleistung durch einen anderen Förderungsgeber kürzt sich die obige Förderung soweit, dass der Förderungsnehmer jedenfalls 50 % der anerkehbaren Kosten der externen Konsulenten aus eigenem trägt.

In einem Zeitraum von drei Jahren darf die Summe aller Förderungen für „Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen“ gemäß Gemeinschaftsrahmen für F&E&I-Beihilfen nicht mehr als EUR 200.000 pro Unternehmen betragen (unbeschadet etwaiger De-minimis-Beihilfen für andere förderungsfähige Kosten).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

8.2 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten externe Beratungskosten für die Identifizierung, Entwicklung, Vorbereitung und Planung von marktfähigen Investitionsprojekten aus dem Bereich klimarelevante Energietechnologie.

Der Einsatz von Konsulenten kann insbesondere im Zusammenhang mit wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Aufgabenstellungen bei der Vorbereitung eines Investitionsvorhabens unterstützt werden.

Die Kosten der externen Beratung oder der Studienerstellung müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlichen Kosten des Gesamtprojektes stehen.

Die Dauer des Vorhabens ist mit 12 Monaten begrenzt und kann um maximal 6 Monate verlängert werden. Eine Erhöhung der Förderung aufgrund der Verlängerung ist nicht möglich.

8.3 Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung (Investitionen) (z.B. Forschungs- und Laborausüstung)
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsaktivitäten sowie für Zertifizierungen
- Marketingaktivitäten
- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer, sonstige Steuern und Abgaben.

9 Verfahren

Förderungen im Rahmen von study2market werden nach dem Antragsprinzip vergeben. Die Förderung von Projekten erfolgt nach budgetärer Verfügbarkeit. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der aws zu veröffentlichen.

9.1 Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der/die FörderungswerberIn bei der aws ein Förderungsansuchen einreicht. Die Förderungsansuchen sind entsprechend den Vorgaben der aws zu erstellen.

9.2 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9.3 Auswahl und Bewertung

Die Auswahl der eingereichten Ansuchen für die Gewährung der Förderung erfolgt an Hand der in Pkt. 7 aufgelisteten Bewertungsdimensionen (weitere Details sind dem Leitfaden bzw. dem Bewertungshandbuch zu entnehmen).

Um Doppelförderung zu vermeiden, erfolgt die Auswahl in enger Abstimmung mit der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG).

9.4 Entscheidung und Gewährung der Förderung

Laut KLIEN-FondsG entscheidet das Präsidium über die Gewährung der Förderung. Die aws erstellt den Förderungsvorschlag auf Basis der Einreichunterlagen. Die Programmabwicklung erfolgt durch die aws im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds. Basis dafür bildet ein entsprechender Vertrag.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem/der FörderungsnehmerIn von der aws schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

9.5 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der/die FörderungswerberIn das Förderungsangebot, samt allfälliger Auflagen und Bedingungen, innerhalb der festgelegten Frist schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

9.6 Förderungsabwicklung

Bei der Abwicklung der Förderung sind die Bestimmungen gemäß Anhang I der FTE-Richtlinien sowie die Regeln, die sich aus den Berichterstattungspflichten gemäß dem Beihilfenrecht der EU (FuEul-Gemeinschaftsrahmen sowie VO gemäß Anhang II der FTE-RL) ergeben, anzuwenden.

9.7 Auszahlung der Förderung

Grundsätzlich ist die Auszahlung in zwei Raten vorgesehen. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach Annahme und Retournierung des Förderungsvertrages, die Auszahlung der letzten Rate nach Projektabschluss, Vorlage einer detaillierten der Leistungsbeschreibung entsprechenden Abrechnung inkl. entsprechender Zahlungsnachweise und Approbation des Berichtes.

Ist eine dritte Rate vorgesehen, wird die Auszahlung an die Erfüllung von besonderen Auflagen gekoppelt, die im Förderungsvertrag definiert werden.

10 Evaluierung des Programms

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen abzuleiten.

Die Evaluierungen erfolgen in regelmäßigen Abständen durch externe ExpertInnen in Kooperation mit der Evaluierungsstelle der aws.

Für die jährliche Evaluierung des Beitrags der Programme des Klima- und Energiefonds zur Erreichung kurz-, mittel-, und langfristiger Klima- und Energieziele stellt die aws die

notwendigen Unterlagen einem externen Evaluator zur Verfügung. Die Beauftragung dieses Evaluators erfolgt durch den Klima- und Energiefonds. Folgende Indikatoren werden quantitativ und qualitativ ermittelt:

Quantitativ:

- Potenzial des Beitrags zur Erreichung kurz-, mittel- und langfristiger Klima- und Energieziele
- Anzahl der unterstützten Studien und daraus abgeleiteter Umsetzungsprojekte
- Entwicklung Umsatzanteil innovativer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen im unterstützten Unternehmen

Qualitativ:

- Welche Optimierung des Produkt- bzw. Dienstleistungsportfolios im Bereich Energie konnten erzielt werden?
- Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial und die Marktdurchdringung für geförderte Unternehmen.

11 Evaluierung der Projekte

11.1 Monitoring und Controlling

Zentrale Funktion des Monitoring und Controlling durch die aws ist der Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) und damit die Schaffung einer Basis für die Auszahlung der Förderungen. Darüber hinaus sammelt das Monitoringsystem auch Daten als Basis für laufende statistische Auswertungen und für die verschiedenen Evaluierungsschritte sowohl auf Projektebene als auch auf Programmebene. Im Monitoring und Controlling werden die Projektfortschritte, die Zielerreichung und der Beitrag zu den Programmzielen erfasst. Darüber hinaus werden Daten über den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Die Abrechnungskontrolle erfolgt nach einem strengen Vier-Augen-Prinzip durch die aws.

Nach Abschluss der Arbeiten hat der Förderungsnehmer jedenfalls einen Endbericht zu legen. Dieser hat zusätzlich zum Verwendungsnachweis gem. Pkt. 5.3.3 des Anhangs I der FTE-Richtlinien und zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten einen detaillierten Zeit- und Kostenplan sowie ein Detailkonzept mit quantifizierbaren Angaben zur



Konkretisierung eines Umsetzungsprojekts (z.B. an Hand eines Businessplanes) zu enthalten.

11.2 Projektabschluss

Grundlage sind die jeweiligen Berichte und Dokumente aus dem begleitenden Monitoring und Controlling, sowie der Abschlussbericht.